

Richtlinie der Stadt Krefeld über die Gewährung von Zuwendungen an Kunst- und Kulturschaffende zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise („Krefelder Kulturhilfsfonds 2.0“)

Präambel

Die Corona-Epidemie hat die freie Kunst- und Kulturszene, aber auch die Veranstaltungsbranche insgesamt schwer getroffen. Von Mitte März 2020 bis Juni 2021 waren Konzerte, Ausstellungen, Kabarett- und Tanzabende, Theateraufführungen und ähnliche Events nicht mehr möglich, und sie sind es weiterhin auf absehbare Zeit nur in beschränktem Maße. Während die Einnahmen aus Eintrittsgeldern und Bewirtung nahezu gänzlich ausfielen, blieben die Kosten für die Infrastruktur und die Mitarbeiter/innen weitestgehend bestehen. Die Kulturszene in freier Trägerschaft kämpft coronabedingt vielerorts um ihre Existenz.

Neben der Unsicherheit, was in Zeiten der Pandemie überhaupt möglich und sinnvoll ist, steht vielfach die Frage im Mittelpunkt, welche Arten von Veranstaltungen – auch unter wirtschaftlichen Bedingungen betrachtet – stattfinden können. Nicht zuletzt angesichts der Verunsicherung über den Fortgang der Pandemie und einer möglichen Zurückhaltung des Publikums scheint der Neustart in Kunst und Kultur schwieriger als in anderen gesellschaftlichen Feldern.

Gleichzeitig ist unstrittig, dass Kunst und Kultur für ein lebendiges großstädtisches Leben unerlässlich sind. Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, Kabarett, Theater- und Tanzaufführungen bieten nicht nur Unterhaltung und Entspannung, sondern fördern auch den gesellschaftlichen Diskurs und die zwischenmenschliche Begegnung. Die Themen, Werte und sozialen Fragen, die in der Kunst behandelt werden, haben eine wichtige Funktion für die demokratische Meinungsbildung.

Um der freien Kunst- und Kulturszene in Krefeld in dieser schwierigen Lage zu helfen, legt die Stadt – wie bereits im Herbst 2020 – nun einen „Kulturhilfsfonds 2.0“ auf, aus dem betroffene Kulturschaffende bzw. Kulturakteure finanzielle Mittel beantragen können. Die öffentlichen Fördermittel sollen die erschwerte Rückkehr in den Veranstaltungsbetrieb unterstützen. Es geht der Stadt Krefeld darum, die vorhandene Infrastruktur zu sichern, um die Vielfalt der Kulturszene auch für die Zeit nach der Pandemie zu erhalten.

Bevorzugt gefördert werden sollen Projekte, die Heranwachsende und junge Erwachsene in den Blick nehmen. Diese waren während der Corona-Pandemie in besonderer Weise vom Social Distancing betroffen, da ihnen zeitweise jegliche analogen Besuche von Schulen, Hochschulen, Sportvereinen, Kulturveranstaltungen verwehrt blieben. Diese zuletzt häufig vergessene Zielgruppe soll nun besonders vom „Kulturhilfsfonds 2.0“ profitieren.

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Krefeld gewährt finanzielle freiwillige Leistungen für die durch die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus betroffenen Kulturschaffenden, die die Wiederaufnahme des künstlerischen Betriebs nach der langen Corona bedingten Zwangspause ermöglichen und fördern sollen. Bevorzugt gefördert werden Projekte, die sich im Schwerpunkt an die Zielgruppe Heranwachsender und junger Erwachsener richten.

2. Antragsberechtigte/r (Zuwendungsempfänger/in)

Antragsberechtigt sind

- Einzelkünstler/innen und andere Selbständige aus der Veranstaltungsbranche,
- Kulturinitiativen und Veranstaltungsstätten,
- Vereine und Kultureinrichtungen in freier Trägerschaft, die ihren Arbeitssitz in Krefeld haben,
- im Haupterwerb kulturell/künstlerisch tätig sind sowie
- eine Steuernummer eines deutschen Finanzamtes besitzen.

3. Antrags-/Fördergegenstand

Die Beantragung einer finanziellen Förderung durch die unter Ziff. 2 genannten Berechtigten ist in den folgenden Fällen möglich:

- a. Förderung von Projekten, die vorrangig dem Erhalt bestehender Einrichtungen und Programme dienen bzw. dort neue Veranstaltungsformate auf den Weg bringen.
- b. Förderung von Projekten, die nachhaltig in die eigene Produktions- und/oder Veranstaltungsinfrastruktur investieren.
Nachhaltig sind Investitionen dann, wenn sie über den Zeitraum der Corona-Krise hinaus von Bestand sind und somit einen Beitrag zur längerfristigen Existenzsicherung leisten.

Die Projekte, für die ein Zuschuss beantragt wird, dürfen noch nicht begonnen worden sein. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.

4. Vorrang anderweitiger Förderung

Alle Fördermöglichkeiten aus den Programmen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sind in Anspruch zu nehmen bzw. entsprechende Anträge einzureichen.

Eine Kumulierung mit Hilfen nach dieser Richtlinie ist (nur dann) zulässig, sofern aus der Verwendung aller Fördermöglichkeiten keine Überdeckung eintritt. Für einen entsprechenden Nachweis sind Kopien der Fördermittel- und/oder Ablehnungsbescheide dem Antragsformular beizufügen.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Förderung an die unter Ziff. 2 genannten Berechtigten.

Sie wird in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Leistung gewährt. Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag. Die folgenden Höchstbeträge werden hierbei gewährt:

- Förderung nach Ziff. 3 lit. a. (maximal) 7.500 EUR
- Förderung nach Ziff. 3 lit. b. (maximal) 2.500 EUR

Jede/r Antragsberechtigte kann eine Förderung i. H. v. insgesamt maximal 10.000 EUR beantragen.

Für das Haushaltsjahr 2021 stehen finanzielle Mittel i. H. v. 150.000 EUR zur Verfügung.

6. Antragstellung

Die Anträge sind elektronisch oder schriftlich spätestens bis zum 10.11.2021 an das Kulturbüro der Stadt Krefeld (kulturfonds@krefeld.de, Friedrich-Ebert-Str. 42, 47799 Krefeld) zu richten. Das Antragsformular ist auf der Internetseite www.krefeld.de zu finden. Es können nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge geprüft werden. Jede/r Antragsberechtigte kann mehrere Anträge zu den einzelnen Fördergegenständen bis zur Erreichung der in Ziff. 5 genannten Höchstgrenze einreichen.

Bei Anträgen sind die folgenden Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Beschreibung des Projektes bzw. der Infrastrukturmaßnahme (max. zwei DIN A 4 Seiten)
- Kosten- und Finanzierungsplan (Gegenüberstellung der zu erwartenden Ausgaben, inkl. MwSt., sowie der zu erwartenden Einnahmen)

7. Bewilligung

Die eingehenden Anträge werden in einer Jury, bestehend aus

- der/dem Kulturbeauftragten der Stadt Krefeld,
- der/dem Vorsitzenden des Kultur- und Denkmalausschusses,
- der/dem Vorsitzenden des Krefelder Kulturrates sowie
- einem/einer Vertreter/in der Initiative „Wir müssen reden!“,

geprüft und entschieden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Prüfung der Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Jurysitzungen finden jeweils einmal monatlich statt. Die Anträge in einer Jury-Sitzung beraten, die Antragsteller im Anschluss informiert. Bei Bedarf (z. B. erhöhte Anzahl an Anträgen) können Jurysitzungen nach Absprache auch in kürzeren Abständen stattfinden, um Entscheidungen über vorliegende Anträge zeitgerecht zu treffen.

Eine Bewilligung der Anträge erfolgt nach dem zeitlichen Eingang der Anträge und kann nur bis zum Ausschöpfen der in Ziff. 5 genannten Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt zeitnah nach der Bewilligung auf das gemäß Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto.

8. Mitwirkungspflichten/Verwendungsnachweis

Der/Die Antragsteller/in ist verpflichtet, Änderungen des dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalts unverzüglich bei der Stadt Krefeld anzuzeigen. Er/Sie ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Stadt Krefeld die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung oder nachträglichen Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Ein zahlenmäßiger Verwendungsnachweis inkl. einseitigem Sachbericht ist nach dem auf der Internetseite der Stadt Krefeld veröffentlichten Muster bis zum 31.03.2022 dem Kulturbüro der Stadt Krefeld vorzulegen.

Die verspätete Vorlage von Verwendungsnachweisen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer entsprechenden Rückforderung der geleisteten Zuwendung führen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie der Stadt Krefeld über die Gewährung von Zuwendungen an Kunst- und Kulturschaffende zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise („Krefelder Kulturhilfsfonds 2.0“) vom 28.07.2021 außer Kraft.